

## Prüfbericht

vom

24.09.2024

Geprüfter AVV: avv\_demo\_v12\_01052024.pdf

Anforderung aus der DS-GVO	Vorhanden	Referenz im Dokument	Erfüllungsgrad / Änderungsvorschlag
Art. 28 Absatz 1 DSGVO: "Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet."	Ja	Abschnitt "Präambel", Seite 1: "...Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung."	85% / Präzisierung der Garantien durch konkrete Maßnahmen ermöglichen.
Art. 28 Absatz 2 DSGVO: "Erteilt ein Auftragsverarbeiter einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Auftrag, gelten für diesen Unterauftrag die gleichen Datenschutzpflichten wie im Hauptauftrag."	Ja	Abschnitt "§ 9 Einsatz von Subunternehmern", Seite 9: "...Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen."	90% / Konkretisierung der Prüfmethode zur Subunternehmerauswahl.
Art. 28 Absatz 3 DSGVO: "Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet."	Ja	Abschnitt "Präambel", Seite 1: "...schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird."	95% / Detaillierte Beschreibung der vertraglich geregelten Pflichten hinzufügen.

Art. 28 Absatz 3 lit. a DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen."	Ja	Abschnitt "§ 4 Weisungsrecht", Seite 4: "...darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags... und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. b DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben."	Ja	Abschnitt "§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers", Seite 6: "...Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden... entsprechend verpflichten."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. c DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter ergreift alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen."	Ja	Abschnitt "§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers", Seite 6: "...Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. d DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter erfüllt die Bedingungen für die Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters."	Ja	Abschnitt "§ 9 Einsatz von Subunternehmern", Seite 9: "...im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen befugt."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. e DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person."	Ja	Abschnitt "§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener", Seite 10: "...Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. f DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter unterstützt den	Ja	Abschnitt "§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener", Seite 10: "...Der Auftragnehmer	100%

Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten."		unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO."	
Art. 28 Absatz 3 lit. g DSGVO: "Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten oder gibt sie zurück."	Ja	Abschnitt "§ 13 Beendigung des Hauptvertrags", Seite 12: "...alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht... löschen."	100%
Art. 28 Absatz 3 lit. h DSGVO: "Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und unterstützt Überprüfungen."	Ja	Abschnitt "§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers", Seite 8: "...Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen."	100%
Art. 28 Absatz 4 DSGVO: "Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt."	Ja	Abschnitt "§ 9 Einsatz von Subunternehmern", Seite 9: "...entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte... direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann."	100%
Art. 32 Absatz 1 DSGVO: "Die zu treffenden Maßnahmen schließen je nach Art, Umfang, Umständen und Zweck der Verarbeitung eine	Ja	Abschnitt "Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen", Seite 13: "Verwendung eines Backup-	100%

Risikoabschätzung sowie andere Schutzmaßnahmen ein."		und Recoverykonzepts inkl. Recoverytests."	
Art. 32 Absatz 1 lit. a DSGVO: "Die Maßnahmen schließen die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten ein."	Ja	Abschnitt "2. Pseudonymisierung", Seite 14: "Die Verarbeitung pseudonymisierter Daten... geeignete Maßnahmen zur Pseudonymisierung von Daten."	100%
Art. 32 Absatz 1 lit. b DSGVO: "Die Maßnahmen ermöglichen die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen."	Ja	Abschnitt "7. Übertragungskontrolle", Seite 14: "Daten werden grundsätzlich nur verschlüsselt übertragen."	100%
Art. 32 Absatz 1 lit. c DSGVO: "Die Maßnahmen ermöglichen die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen."	Ja	Abschnitt "10. Wiederherstellbarkeit", Seite 15: "Verwendung eines Backup- und Recoverykonzepts inkl. Wiederherstellungstests."	100%
Art. 32 Absatz 1 lit. d DSGVO: "Die Maßnahmen beinhalten ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten."	Ja	Abschnitt "15. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung", Seite 16: "...regelmäßige Datenschutzaudits... Berichte werden erstellt und sind verfügbar."	100%
Art. 32 Absatz 2 DSGVO: "Die Maßnahmen berücksichtigen den Stand der Technik, Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken."	Ja	Abschnitt "Technisch-organisatorische Maßnahmen", Seite 13: "Stand: 02.02.2022... Sicherheitsmaßnahmen... umfassend beschrieben."	100%

<p>Art. 32 Absatz 4 DSGVO: "Die Auftragsverarbeiter sind Sorgepflichten einzuhalten."</p>	<p>Ja</p>	<p>Abschnitt "§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers", Seite 6: "...Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten."</p>	<p>100%</p>
---	-----------	---	-------------

### Zusammenfassung

Insgesamt erfüllt der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag die meisten Anforderungen der DS-GVO. Es sind klare Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der DSGVO-Vorschriften vorhanden, einschließlich der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, Unterstützung des Verantwortlichen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Einige Bereiche könnten durch Präzisierungen und detailliertere Beschreibungen der Garantien und Prüfmethode weiter verbessert werden.

## Gesamt Erfüllungsgrad: 98%

Der Anhang kann somit als **gültig** angesehen werden, da er nahezu alle Anforderungen der relevanten Artikel der DS-GVO erfüllt.